



- An die Kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein

Bern, 30.10.2020

Weisung 2020/3¹:

Massnahmen bei Sesamsamen mit Ursprung in Indien

1. Ausgangslage

Bei Sesamsamen mit Ursprung in Indien wurden bei Kontrollen in der EU Rückstände von Ethylenoxid festgestellt, welche den Rückstandshöchstgehalt von 0.05 mg/kg gemäss Anhang 2 der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH, SR 817.021.23) überschreiten. Diese Rückstandskonzentrationen lassen darauf schliessen, dass die für den Export bestimmten indischen Sesamsamen aus phytosanitären und hygienischen Gründen vor dem Versand in Indien systematisch mit Ethylenoxid behandelt werden. Ethylenoxid ist in der Schweiz und der EU nicht als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln zugelassen. Bei Ethylenoxid handelt es sich um ein genotoxisches Karzinogen. Ein ernsthaftes Gesundheitsrisiko beim Verzehr von Sesamsamen mit Rückständen über dem Rückstandshöchstgehalt kann daher nicht ausgeschlossen werden. Somit dürfen Sesamsamen, bei denen der Rückstandshöchstgehalt von 0.05 mg/kg für Ethylenoxid überschritten wird, zum Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht auf den Schweizer Markt gelangen. Dies gilt auch für verarbeitete Erzeugnisse, die aus diesen Sesamsamen hergestellt wurden.

2. Rechtsgrundlagen

Art. 7 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) bestimmt, dass nur sichere Lebensmittel in Verkehr gebracht werden dürfen. Nach Art. 36 Abs. 2 LMG können die kantonalen Vollzugsbehörden

¹ Geändert am 5. November 2020

auch bei begründetem Verdacht als vorsorgliche Massnahme Produkte zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten sicherstellen.

Art. 8 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) konkretisiert die Anforderungen an sichere Lebensmittel und legt die Kriterien für die Beurteilung fest, ob ein Lebensmittel gesundheitsschädlich ist. Lebensmittel sind für den Verzehr durch den Menschen geeignet, wenn sie nicht infolge einer durch Fremdstoffe oder auf andere Weise bewirkte Kontamination, durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung für den Verzehr durch den Menschen inakzeptabel geworden sind. Die VPRH bestimmt in diesem Zusammenhang die Rückstandshöchstgehalte für Pestizidrückstände. Gemäss Art. 9 VPRH dürfen Erzeugnisse, die die Pestizidrückstandswerte nicht einhalten, weder verarbeitet noch zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen Erzeugnis oder mit anderen Erzeugnissen vermischt werden.

3. Weisung

Zum Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten und im Hinblick auf einen schweizweit einheitlichen Vollzug weist das BLV gestützt auf Art. 42 Abs. 3 Bst. b LMG die kantonalen Vollzugsbehörden an, gegenüber den Importeuren und den Lebensmittelunternehmen folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Einfuhren von Sesamsamensendungen mit Ursprung in Indien

Auf Grund des begründeten Verdachts sind Einfuhren aller Sendungen von Sesamsamen, die in Indien ihren Ursprung haben oder von dort versandt wurden, sicherzustellen (Art. 36 Abs. 2 LMG). Solche Sendungen können direkt oder auch indirekt über einen Zwischenhändler im Ausland in die Schweiz gelangen.

Sofern der Importeur mit Untersuchungsergebnissen nachweisen kann, dass das vorsorglich beschlagnahmte Warenlos Sesamsamen aus Indien den Rückstandshöchstgehalt von Ethylenoxid von 0.05 mg/kg nicht überschreitet, kann die Ware für den Verkehr freigegeben werden. Ist der Importeur nicht in der Lage die lebensmittelrechtliche Konformität des Warenloses nachzuweisen, so muss die kantonale Vollzugsbehörde die erforderlichen Untersuchungen durchführen und darüber entscheiden, wie mit der Ware weiter umgegangen wird (amtliche Verwahrung, Verwertung, Beseitigung, Art. 36 Abs. 3 und 4 LMG).

2. Ware im Lager eines Lebensmittelunternehmens

Bei Sesamsamen mit Ursprung in Indien, welche sich im Lager eines Importeurs, Zwischenhändlers oder Lebensmittelunternehmers befinden und deren Mindesthaltbarkeitsdatum noch nicht erreicht ist, ist analog Ziffer 1 vorzugehen.

Bei der Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Rückstandshöchstgehaltes muss die kantonale Vollzugsbehörde veranlassen, dass der Betrieb sämtliche Ware vom Markt nimmt (Rücknahme, Art. 84 LGV). Ein Rückruf ist erforderlich, wenn der betreffende Betrieb die Erzeugnisse an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben hat.

3. Verarbeitete Erzeugnisse aus oder mit nicht konformen Sesamsamen

Erzeugnisse aus oder mit Sesamsamen, bei denen die Sesamsamen vor der Verarbeitung den Rückstandshöchstgehalt überschritten haben, dürfen gestützt auf Art. 13 LGV und Art. 9 VPRH nicht in Verkehr gebracht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Rückstandshöchstgehalt auf Grund des Verarbeitungsprozesses im Enderzeugnis

wieder eingehalten wird.

Bei einer Überschreitung von 0.05 mg/kg Ethylenoxid bezogen auf das ganze Erzeugnis muss die kantonale Vollzugsbehörde veranlassen, dass der Betrieb eine Rücknahme oder einen Rückruf nach Art. 84 LGV durchführt.

Wurde das verarbeitete Erzeugnis bereits in Verkehr gebracht und liegen keine Hinweise vor (Analyse, Berechnung etc.), wonach der Ethylenoxidgehalt im verarbeiteten Erzeugnis über 0.05 mg/kg liegt, kann der Vollzug von weiteren Massnahmen absehen. Die Beanstandung einer mangelhaften Selbstkontrolle bleibt vorbehalten².

4. Verarbeitete Erzeugnisse aus oder mit sichergestellten Sesamsamen

Wurden Sesamsamen aus einem Warenlos, das gestützt auf Art. 36 Abs. 2 vorsorglich sichergestellt wurde, schon vor der Sicherstellung weiterverarbeitet, so ist die Sicherheit der Ware nicht eindeutig erwiesen. Solche Ware ist ebenfalls sicherzustellen und es ist nach Ziffer 1 vorzugehen.

5. Verarbeitung oder Ausfuhr von nicht konformen Sesamsamen

Es ist verboten, Sesamsamen, welche den Rückstandshöchstgehalt nicht einhalten, auszuführen (Art. 3 Abs. 5 LMG), zu verarbeiten oder mit dem gleichen Erzeugnis oder mit anderen Erzeugnissen zu mischen (Art. 9 VPRH). Sie sind zu vernichten.

4. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 30. Oktober 2020 in Kraft.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Hans Wyss
Direktor

² Ergänzung des Absatzes vom 5. November 2020, tritt am 5. November 2020 in Kraft.